

Liestal, 18. Februar 2025/VGD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/17
Motion	von Miriam Locher
Titel:	Übernahme der Kosten für Tagesstrukturen für «junge» Menschen, die an Demenz erkrankt sind
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Versorgungsangebote für an Demenz erkrankte Personen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Dazu zählen auch Tagesstrukturen. Gemäss § 20 APG müssen die Versorgungsregionen ein Versorgungskonzept erstellen, das ein bedarfsgerechtes ambulantes, intermediäres und stationäres Betreuungs- und Pflegeangebot sicherstellt und insbesondere auch Angebote für betreutes Wohnen, Palliativ Care und an Demenz erkrankte Personen umfasst.

Angebote für an Demenz erkrankte Personen zählen nicht zu den Spezialangeboten, an denen sich der Kanton gemäss § 26 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, SGS 941) beteiligt.

Wie schon im Bericht des Regierungsrats zum Postulat [2022/373](#) («Abschluss einer kantonalen Leistungsvereinbarung mit der UBA») dargelegt, soll auch im vorliegenden Fall dem verfassungsmässigen Auftrag der fiskalischen Äquivalenz nachgelebt werden, wonach die Zuständigkeit für eine Aufgabe und die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen beim gleichen Gemeinwesen liegen.

Die zuständige Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) ist jedoch bereit, bei Bedarf eine Muster-Leistungsvereinbarung zu erstellen.